**Fortbildungs- bzw. Weiterbildungsvereinbarung**

Zwischen…..............................................................................(Dienstgeber)

und .........................................................................................(Mitarbeiter/ Mitarbeiterin)

wird folgende Fort- bzw. Weiterbildungsvereinbarung ergänzend zum Dienstvertrag geschlossen.

**§ 1 Fort, bzw. Weiterbildungskurs**

(1) Der Mitarbeiter/ Die Mitarbeiterin nimmt vom ................ bis ............... an der Fort- bzw. Weiterbildung ....................................................................... bei der ………………………………………. teil.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Teilnahme im Interesse der beruflichen Fort- bzw. Weiterbildung des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin erfolgt.

**§ 2 Freistellung und Fortbildungskosten**

Der Dienstgeber wird den Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin unter Fortzahlung des Entgelts in Höhe des Urlaubsentgelts gemäß § 32 Absatz 13 AVR-K von der Arbeit freistellen.

Die Kosten der Freistellung von der Arbeit werden voraussichtlich …………………. Euro betragen.

Der Dienstgeber trägt die weiteren Kosten. Hierzu gehören

* die Kurs- und Prüfungsgebühren in Höhe von …..…. Euro,
* die An- und Abreisekosten auf der Basis einer Pauschale von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer bei An- und Abreise mit dem eigenen Auto oder
* die tatsächlichen Fahrscheinkosten bei Reise mit der Bahn (2. Klasse) in Höhe von derzeit ……… Euro je Wegstrecke (Hin- und Rückreise),
* die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung in Höhe einer Pauschale von …. Euro je Übernachtung am Ausbildungsort sowie
* weitere Kosten für …………………………………. in Höhe von ………….. Euro.

Die Parteien gehen derzeit davon aus, dass für die gesamte Fort. bzw. Weiterbildung … An- und Abreisen an den Ausbildungsort in …………………………………………………………….. sowie ………..…. Übernachtungen am Ausbildungsort notwendig sein werden. Die vom Dienstgeber hierfür zu tragenden Gesamtkosten werden daher ca. ……………………… Euro betragen. Die Erstattung erfolgt nur gegen Vorlage entsprechender Belege.

**§ 3 Rückzahlungsvereinbarung**

(1) Der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin verpflichtet sich, die nach § 2 vom Dienstgeber tatsächlich übernommenen Kosten (Fortzahlung der Bezüge und Kosten der Fortbildung) an diesen zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis nach Beendigung der Fort- bzw. Weiterbildung aus vom Mitarbeiter/ von der Mitarbeiterin zu vertretenden Gründen vom Mitarbeiter/ von der Mitarbeiterin, vom Dienstgeber oder im gegenseitigen Einvernehmen beendet wird.

Dies gilt nicht, wenn die Mitarbeiterin wegen Schwangerschaft oder wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(2) Für jeden vollen Monat der Beschäftigung nach dem Ende der Fort- bzw. Weiterbildung werden 1/24 des Aufwendungsbetrages erlassen. Erfolgt die Fort- bzw. Weiterbildung in mehreren, jeweils mit zeitlicher Unterbrechung erfolgenden Teilschritten (Blöcke, Module, o.ä.) und werden die einzelnen Teilschritte vom Träger der Fort- und Weiterbildung jeweils einzeln abgerechnet, so gilt Satz 1 für jeden Teilschritt entsprechend.

(3) Die Rückzahlungspflicht nach Abs. 1 besteht auch, wenn der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin die Fort- bzw. Weiterbildung ohne wichtigen Grund vorzeitig abbricht oder wenn der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin schuldhaft das Ziel der Fortbildung nicht erreicht.

Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend. Abs. 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(4) Der jeweilige Rückzahlungsbetrag ist in voller Höhe zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin aus dem Dienstverhältnis bzw. zum Zeitpunkt des Abbruchs der Fort- bzw. Weiterbildung oder der Nichterreichung des Fort- bzw. Weiterbildungsziels fällig und kann gegen pfändbare finanzielle Ansprüche des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin aufgerechnet werden.

**§ 4 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(2) Die Dienstvertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Dienstvertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

**§ 5 Nebenabreden, Schriftform**

(1) Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

(2) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Ausgeschlossen sind damit insbesondere Vertragsänderungen durch betriebliche Übung. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.

(Ort, Datum)